

Protokoll Nr. 03/2019

über die am Dienstag, den 7.5.2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Anton a/A stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Werner Flunger, sowie die weiteren GR-Mitglieder Maria Kössler, Martin Raffener, Tanja Senn, Ing. Markus Strolz (für Andreas Gohl), Jakob Klimmer, Richard Strolz, Susanne Klimmer (für Simon Hafele), Christian Haueis, Markus Steinmüller, Karin Kössler und Markus Stemberger.

Die Mitglieder Hermann Strolz und Maria Schuler sind entschuldigt ferngeblieben. Die Punkte 8 und 11 werden vom Bürgermeister von der TO genommen, weil noch Unterlagen fehlen. Dies nimmt der GR über seinen Antrag einhellig zur Kenntnis.

Herr DI Michael Rainer nimmt auch an der Sitzung teil.

Die heutige TO lautet somit wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 26.3.2019

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Lux Alpine – Arlbergstraße 41, Gp. 2079

Punkt 4 Änderung des Bebauungsplanes und erg. Bebauungsplanes im Bereich der WA Widum St. Jakob

Punkt 5 Bebauungsplan und erg. Bebauungsplan im Bereich der Unteren Nassereinerstraße, Stephanie-Stiftung, Gp. .616 und 856, sowie Abtretung einer Fläche an das öffentliche Gut

Punkt 6 Änderung des Bebauungsplanes und erg. Bebauungsplanes im Bereich der Alten Arlbergstraße – Giggler Hotel auf der Gp. 1131/4

Punkt 7 Vergleich über eine Zufahrtsdienstbarkeit zur Gp. 1497, Pfarriweg 11

Punkt 8 Abtretung einer Wegfläche von der Gp. 1906/3 an das öffentliche Gut (Dengertstraße)

Punkt 9 Festlegung der weiteren Vorgangsweise in Bezug auf das Ansuchen der Arlberger Bergbahnen AG zur Errichtung einer neuen Skiabfahrt - Waldschneise

Punkt 10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 11 Vertrauliche Sitzung: Personal

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 26.3.2019

Das Protokoll Nr. 02/2019 vom 26.3.2019 wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Mall berichtet dass es bei der Nichteinhaltung von Bauverboten zu Einstellungen gekommen ist. Man muß wirklich an die Vernunft appellieren, so geht es einfach nicht. Dieses Thema wurde auch bei der Sitzung des Tourismusverbandes angesprochen.

Mit der Weideinteressentschaft Gand wurden Gespräche über div. Parkmöglichkeiten für das Gewerbegebiet und für Besucher des Bergwerks Gand geführt.

Das Almpersonal ist bestellt, die Agrararbeiter wurden wiederum angestellt.

Beim Klärwerk sind Umbauarbeiten geplant, die Verfahrenstechnik muß umgestellt werden.

Am 15.5. findet eine Besprechung mit der Schützengilde und Vertretern der Ortsteile Seiche, Pitz, Rafalt, Bach und Timmler statt (Lärmbelästigung durch Pistolenschüsse).

Wir wurden für den Sicherheits-Award (Umfahrungsstrasse) nominiert, die Preisverleihung findet am 26. Juni in Graz statt.

In Sachen Strategie 2030 wird über verschiedene Themen diskutiert, u.a. auch über ein mögliches Schischuhverbot usw.

Vzbgm. Werner Flunger berichtet sehr ausführlich über die Situation bei den Kindergärten, Ganztagesbetrieb und Mittagstisch. Die Ganztagesbetreuung findet nur in St. Anton statt, die Transportmöglichkeit von St. Jakob herein ist noch zu lösen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Oberdorf – Kertess (Lux Alpine) Arlbergstraße 41, Gp. 2079

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Erlassung eines Bebauungsplanes für Kertess Alexander auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung. Mit diesem Bebauungsplan soll eine Teilung zwischen den Grundparzellen .577 und 2079 ermöglicht werden. Der Bebauungsplan entspricht dabei dem bisherigen Bebauungsplan, rechtskräftig am 28.3.2003 und wird nur die Baumassendichte von 1,50 auf 1,72 angehoben. Dadurch wird die beantragte Verkleinerung der Grundparzelle 2079 ermöglicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzelle 2079** vom 6.5.2019, Zahl SA-4522-BP-OK, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Widum St. Jakob – Gp. 657/7, 657/8, 657/9 (alle neu), 657/5

Ausgehend vom Gemeinderatsbeschluss unter TO 7 in Sitzung vom 27.2.2019 wurde eine Erweiterung des Bebauungsplanes um das Grundstück 657/5 notwendig und wurde der geforderter Mindestgrenzabstand zwischen der Wohnanlage und der Gp. 657/5 von 4,00m auf 3,00m bzw. der Faktor 0,6xH auf 0,4xH herabgesetzt.

Dadurch wird die Neueinteilung der Grundstücksgrenzen bzw. die vereinbarungsgemäße Abtretung der Grundparzelle 657/9 an die Fam. Keim ermöglicht. Die Fam. Keim hat dieser Erlassung ausdrücklich zugestimmt.

Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen 657/7, 657/8, 657/9 (alle neu) und 657/5** vom 17.4.2019, Zahl SA-4370-BEBP-GW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines erg. Bebauungsplanes im Bereich der Unteren Nassereinerstraße, Fam. Brand Gp. .616 und Stephanie-Stiftung, Gp. 856, sowie Abtretung von Flächen an das öffentliche Gut

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes der Fam. Brand und der Stephanie-Stiftung auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende

Beschlussfassung. Mit diesen Bebauungsplänen soll die Errichtung eines Gästehauses auf der Gp. 856 und die Errichtung einer Tiefgarage auf der Gp. .616 ermöglicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen .616 und 856** vom 10.4.2019, Zahl SA-4520-BEBP-NS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben. Zur Beurteilung der Größenverhältnisse wurde auch ein Modell vorgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist ist im Sinne der Vertragsraumordnung von RA Dr. Kostner ein Vertrag auszuarbeiten und von den Antragstellern unterfertigt, vorzulegen. Dabei ist vertragsrechtlich der vorgelegte Verwendungszweck, der Ausschluss von Parifizierungen innerhalb des Gewerbebetriebes, die Unterlassung einer Freizeitwohnsitznutzung, etc. abzusichern.

An der straßenseitigen Grundstücksgrenze zur Gp. 2649/1 soll eine Grundstückstreifen an in der Breite von 0,5m von den Grundparzellen .616 und 856 abgetreten und dem öffentlichen Gut (Gp. 2649/1) zugeschlagen werden. Die Wegabtretung erfolgt zu den üblichen Konditionen und wird von der Gemeinde St. Anton am Arlberg organisiert. Auch diese Wegabtretung soll vertraglich fixiert werden.

Der Gemeinderat hat dies ebenfalls einstimmig beschlossen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Oberdorf - Alber (Das Giggler Hotel) auf der Gp. 1131/4

Im Zuge der Bauverhandlung zum Neubau eines Hotels wurde die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinsichtlich zweier geringfügige Änderungen im Bereich der Situierung der Aufzugsanlage und im Bereich der Hotelloobby beantragt.

Ebenso wurde von der – Das Giggler Hotel GmbH – mit Unterstützung der betroffenen Nachbarn eine Abänderung des Bebauungsplanes in der Form beantragt, als dass im nord-westlichen Bereich an der Stelle einer Minstdachneigung von 17° auch ein Flachdach zulässig wird.

Der Gemeinderat diskutiert über den zweiten Punkt ausgiebig, lehnt aber eine Änderung in diese Richtung auf Grund von Folgewirkungen und auf Grund der Beibehaltung einer durchgängigen Linie mit der Forderung nach Satteldächern ab.

Hinsichtlich der geringfügigen Änderungen sollen der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan geändert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzelle 1131/4** vom 7.5.2019, Zahl SA-4267-BEBP-OA, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben. Zur Beurteilung der Größenverhältnisse wurde auch ein Modell vorgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7

Vergleich über eine Zufahrtsdienstbarkeit zur Gp. 1497, Pfarriweg 11

Zw. der Edelweiss Immobilien B.V. - ehemals Pleifer Josef - und der Gemeinde kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung bezüglich einer nicht grundbücherlich sichergestellten Zufahrt (Eigentum Gemeinde). Dabei konnte ein bedingter Vergleich erzielt werden (vg. Protokoll und Beschluß BG Landeck vom 29.4.2019 (2C 60/19p-7, 2 C 60/19p-9 mit planl. Darstellung.) Der Gemeinderat stimmt diesem Vergleich einstimmig zu, Nun gibt es eine rechtl. gesicherte Zufahrt, es darf keine Wohnanlage gebaut werden, die Baumasse kann max. 25 % vergrößert werden und es darf kein größerer Hotelbetrieb gebaut werden. Diese Bedingungen sind unbefristet gültig. Eine entspr. Baueinreichung liegt auch schon vor.

Punkt 8

Abtretung einer Wegfläche von der Gp. 1906/3 an das öffentliche Gut (Dengertstraße)

Die Abtretung einer Fläche an das öffentliche Gut aus der Gp. 1906/3 – ehemals Langenmaier - wird einstimmig zu den üblichen Konditionen /(Euro 30,--/m²) beschlossen.

Punkt 9

Festlegung der weiteren Vorgangsweise in Bezug auf das Ansuchen der Arlberger Bergbahnen AG zur Errichtung einer neuen Skiabfahrt – Waldschneise

Auf Grund der Situation im Steißbachtal (Sperrung...) wird von den Arlberger Bergbahnen eine andere Variante erarbeitet. DI Rainer stellt das Projekt ausführlich vor. Bgm. Mall berichtet von Beratungen

im Bauausschuß, im GR, wo es Dr. Thöni und Ing. Raass schon mal bei einer nicht öffentlichen Sitzung vorgestellt haben.

Herr DI Michael Rainer liest folgende Aktennotiz vor:

Besprechung zum Thema – Neubau Skipiste Waldabfahrt - Waldschneise

Teilnehmer: Raumplaner DI Mark Andreas

Bauamtsleiter Bmstr. DI Rainer Michael

Zeit: Mittwoch, der 19.9.2018 um 10:00 Uhr

Anlass:

Bürgermeister Mall hat DI Rainer und DI Mark aufgefordert, die vorgelegten Unterlagen der Arlberger Bergbahnen AG zum Neubau einer Skipiste im Bereich Galzig Süd-West – Arbeitstitel Abfahrt Waldschneise - zu bewerten und einen Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise für den Gemeinderat zu erarbeiten.

Ausgangslage ist das Ansinnen der Arlberger Bergbahnen eine neue Piste ausgehend von der Abfahrt St. Christoph nach St. Anton für den Skianfänger (blaue Piste) zu errichten. Die Skipiste soll voll ausgebaut, relativ lawinensicher und künstlich beschneibar werden.

Die politische Gemeinde St. Anton am Arlberg ist dabei in dreifacher Hinsicht betroffen bzw. gefordert.

1. Als Grundeigentümer:

Ein Großteil der beanspruchten Flächen liegt im Eigentum der Gemeinde St. Anton am Arlberg und ist mit einer agrarwirtschaftlichen Nutzung (EZ 106) versehen.

2. Zur Bekundung des öffentlichen Interesses:

In einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren wird es zu einer Interessensabwegung kommen und werden dahingehend die öffentlichen Interessen am Bau der gegenständlichen Skipiste den Interessen des Naturschutzes gegenübergestellt.

3. Als Raumordnungsgremium hinsichtlich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes:

Der Gemeinderat müsste die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Unterlagen:

Von Seiten der Arlberger Bergbahnen AG wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

Zudem wurde eine photographische Darstellung übermittelt, in welcher die gesamte neue Skipiste aus dem Blickwinkel – Rendl-Berg visualisiert wurde.

Von Amtswegen wurden der Flächenwidmungsplan und das örtliche Raumordnungskonzept für den gegenständlichen Bereich betrachtet bzw. verwendet.

Zusätzliche Unterlagen, welche für eine Bewertung bzw. Beurteilung notwendig sind:

1. Der gegenständliche Bereich östlich des Fußsteiges und zwischen den Hochspannungsleitungen und der Hangkante im Bereich des Maiensees wird im allgemeinen als Einstandsgebiet für Wildtiere bezeichnet und berührt der geplante Bau und Betrieb der Skipiste diese Fläche wesentlich. Da im naturschutzrechtlichen- und forstrechtlichen Verfahren die Belange der Jagd nur randlich behandelt werden, sollte schon in dieser Projektphase ein Fachkundiger (Wildbiologe, Jagdsachverständiger, etc.) beigezogen werden. Dieser sollte objektiv die entstehende jagdliche Beeinträchtigung beurteilen und der Gemeinde als Grundeigentümer zu erwartende Szenarien aufzeigen.

2. Verbale Beschreibung der vorgelegten Variantenuntersuchungen mit einer Bewertung hinsichtlich der Vor- und Nachteile ist noch ausständig bzw. sollte nachgereicht werden.

3. Rechtliche Abklärung in wie weit die, im Zusammenhang mit dem Pistenbau anlässlich der WM 2001 festgelegten ökologischen Ausgleichsflächen im Flächenwidmungsplan abgeändert bzw.

aufgehoben werden können. Dahingehend ist der damalige Bewilligungsbescheid auszuheben und die rechtliche Verbindlichkeit der damaligen Festlegungen zu prüfen.

Empfohlene Vorgangsweise:

Nach Vorlage der obigen zusätzlichen Unterlagen sollte der Gemeinderat vom Projekts Betreiber und vom Projektanten umfassend anhand der Pläne, des durchgeführten Variantenstudiums, der Darstellung aller Vor- und Nachteile informiert werden. Zudem sollte der Gemeinderat die geplante, ausgepflochte Trasse bei einem Lokalausgang besichtigen. Nur so erscheint es möglich, dass sich jeder Gemeinderat ein Bild der zukünftigen Situation macht und somit seine Entscheidung zur Abfahrt Waldschneise fällen kann. Dies wird durchaus für jeden Einzelnen keine leichte Entscheidung, da jeder anders von speziellen Einflüssen geprägt wird und dementsprechend andere Wertigkeiten sieht. Der Gemeinderat spricht sich dann mehrheitlich für oder gegen das Projekt aus.

Eine intensive Auseinandersetzung der Entscheidungsträger mit dem Projekt wird als unumgänglich erachtet, denn nur so kann in Kenntnis aller Auswirkungen sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht, eine Abwägung und Entscheidung getroffen werden.

Eine Entscheidungsfindung aus dem „Bauch“ heraus und in Unkenntnis der wesentlichsten Pro und Contra Argumente wäre unseriös und wird dem Gemeinderat nicht empfohlen.

Erst danach sollte das Behördenverfahren eingeleitet und das Projekt aus objektiver und sachverständiger Sicht beurteilt werden.

Parallel könnte ein allfälliges Verfahren zur Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes und zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gestartet werden.

Maßgebliche Beurteilungsschwerpunkte im Naturschutzrechtsverfahren sind dabei:

- Auswirkungen auf des Landschaftsbild (durch die bestehende Straße und die Hochspannungsleitungen bereits überformt)
- Auswirkungen auf den Erholungsraum (durch die Skipiste werden bestehende Steiganlagen beeinträchtigt)
- Auswirkungen auf den natürlichen Lebensraum (Pflanzen und unter Schutz stehende Tiere)

Diese Aktennotiz sollte nur als Hilfestellung für einen Entscheidungsprozess erhalten und nicht als Bewertung des vorliegenden Projektes gesehen werden.

Es wird jeder Gemeinderat seine persönliche Bewertung vornehmen müssen und dann für oder gegen das Projekt sein. Dahingehend wird die Entscheidung auch nie zu 100% auf objektiven Kriterien passieren können, sie ist aber dann auf jeden Fall demokratisch und auf der Basis von ausreichend Grundlagen zu Stande gekommen.

In weitere Folge ergibt sich eine rege und konstruktive Diskussion.

Fakt ist dass der Tourismusverband dieses Projekt begrüßt. Bgm. Mall ist für eine sensible Vorgehensweise, der Tourismus ist wichtig, nur darf die Natur nicht vergessen werden.

Es braucht eine Hauptabfahrt vom Galzig, das ist sicher, es sind jedoch naturschutzrechtliche, touristische, wirtschaftliche jagdliche Belange usw. abzuwägen.

Bgm. Mall gibt das Wort an Herrn Hegemeister Franz Klimmer: er spricht aus jagdlicher Sicht von einer Katastrophe, glaubt dass die Variantenfahrer bis ins Verwall kommen werden, spricht Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht an, hebt riesige Erdbewegungen usw. hervor.

GR Christian Haueis meint das Steißbach ist überbevölkert, es braucht generell eine 2. Abfahrt vom Galzig.

GV Jakob Klimmer ist der Auffassung, dass erst alles unternommen werden muss das Steißbachtal sicher zu machen. Erst wenn das geprüft bzw. umgesetzt ist sieht man weiter. Es gilt das Beste für das Steißbachtal herausholen, das hat die Bergbahn auch bejaht.

GR Raffener sieht es auch so, erst mal beim Steißbachtal alles unternehmen, zudem sind auch die vom Bauamt vorgeschlagenen Punkte abzuarbeiten.

Frau GR Susanne Klimmer fragt nach ökologischen Ausgleichsflächen, man habe diesen Bereich dafür festgelegt damals, das ist schon bedenklich.

Frau GV Karin Kössler sieht im Steißbachtal ebenfalls die Priorität. Außerdem stellt sie die Frage in den Raum - muss alles noch mehr sein ?

Frau GR Tanja Senn spricht die Natur an, denkt sogar an eine Volksbefragung, - Abstimmung.

Herr Vzbgm. Werner Flunger will natürlich auch die Abarbeitung des Kriterienkataloges abwarten, aus touristischer Sicht ist er aber nach derzeitigem Stand dafür.

Herr GR Markus Stemberger fragt, ob es überhaupt eine blaue Piste sein muss, wie viele Prozent Pisten sind blau, rot, schwarz ?

Herr GR Richard Strolz meint, die Natur kann man nicht mehr zurückbauen, nach uns gibt es auch noch Leute, es hat alles seine Grenzen und diesbezüglich gilt es abzuwägen.

Bgm. Mall sagt, seit der Verbindung Anton-Lech ist das Steißbachtal noch mehr frequentiert.

Herr Franz Klimmer bedankt sich für die hochinteressante Diskussion, bietet seine Hilfe an und sagt abschließend noch: „passt mir auf die Natur auf, was zerstört ist ist zerstört „

Punkt 10

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Auf Anfrage von Frau GV Karin Kössler berichtet der Bgm. dass es eine Begehung mit der BH gab und nun bei den Zebrastreifen nachjustiert wird. Des Weiteren erkundigt sie sich nach der Gehsteigsanierung Ri. Stadle an der Umfahrungsstraße. Neu asphaltiert wird, so DI Rainer bis zum Hotel Lux Alpine, eine Verbreiterung war nicht möglich.

Frau GR Susanne Klimmer fragt an wann an der Umfahrungsstraße begrünt wird. Bgm. Mall meint Ende circa Mai.

Frau GR Maria Kössler spricht desolate Zäune am Moos sowie die Einfahrt ins Gries an (Standort Fahrverbotstafel).

Herr GR Markus Stemberger spricht den Zaun im Bereich Parseierblick an, die Höhe wurde minimiert, doch ist der Zaun nach wie vor zu hoch.

Ende der Sitzung: 20.10 Uhr